

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 07.10.2011 S. 779, Änderung AM I/42 vom 25.09.2013 S. 1657, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 360, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1121, Änd. AM I/17 v. 24.03.2016 S. 457, Änd. AM I 53/07.10.2016, S. 1473, Änd. AM I/10 v. 14.03.2017 S. 116, Änd. AM I/50 vom 20.09.2018 S. 1185, Änd. AM I/16 vom 28.03.2019 S. 193; Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 721, Änd. AM I/28 v. 27.09.2023 S. 1029

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2023 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 721), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 11a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungskommission

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- § 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

- Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine an biologischer Diversität und Ökologie orientierten Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in biologischer Diversität, Ökologie, Systematik, Evolution, Phylogenie und Taxonomie sowie Naturschutzbiologie erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, durch ein Masterstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte wissenschaftliche Theorien und deren kausalanalytische Bearbeitung mit biologisch-ökologischen Fragen und Problemen sowie aktuellen Entwicklungen in der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium der Biologischen Diversität und Ökologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 120 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 120 C (Fachsemester 1 bis 4) und den zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 60 C (Fachsemester 5 und 6).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Die Studierenden erwerben ferner Grundkenntnisse in nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Fachgebieten. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben. ⁴Dies erfolgt im Rahmen der fachlichen und fachübergreifenden Profilbildung, wodurch die Studierenden aus dem bestehenden Modulangebot die fachliche Ausrichtung ihres Studiums akzentuieren können. ⁵Ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum vermittelt den Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis außeruniversitärer Einrichtungen, deren Tätigkeiten einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums haben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus

- a) zwölf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C,
- b) fachlichen Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 20 C,

c) Wahlmodulen der fachübergreifenden Profilbildung im Umfang von 6 C und

d) einem mindestens sechswöchigen Berufspraktikum im Umfang von 8 C.

²Das Berufspraktikum wird in der Regel am Ende des ersten Studienabschnitts in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“.

²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Professionalisierung) dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen Biologischer Diversität und Ökologie und bietet dort die Möglichkeit der Spezialisierung nach individueller Neigung.

²Neben der fachlich fundierten Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in wissenschaftlichen Methoden und Projektmanagement die allgemeinverbindlichen Regeln und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erlernen.

(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtmodul im Umfang von 6 C, sechs Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C und Wahlmodulen der fachübergreifenden Profilbildung im Umfang von 6 C. ²Das Pflichtmodul ist das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule des zweiten Studienabschnitts können erst besucht werden, wenn die Orientierungsmodule, die nichtbiologischen Pflichtmodule sowie weitere Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens 50 C erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(3) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

(4) ¹Insgesamt müssen im zweiten Studienabschnitt sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das sechste Wahlpflichtmodul ist die Anmeldung zu einem weiteren Wahlpflichtmodul des zweiten Studienabschnitts ausschließlich zulässig wenn

a) eines der zunächst belegten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder

b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als acht Wahlpflichtmodulen des zweiten Studienabschnitts ist ausgeschlossen.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, die Studiendekanin oder der Studiendekan der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

a) zur Studienplanung,

b) vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung,

c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,

d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,

e) vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

a) bei Fragen zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem,

b) zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,

c) zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,

d) zur Anmeldung der Bachelorarbeit,

e) bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schriftlicher Bericht und Protokoll.

(2) ¹In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. ²Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) Schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung bei Hausarbeiten ist bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten und Seminarvorträgen bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftlich abgegrenztes Thema innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbständig zu bearbeiten, ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, selbständig zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts (einschließlich des Moduls B.Biodiv.343 „Berufspraktikum“) sowie des

Moduls B.Biodiv.342 „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“ aus dem zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 126 C. ²Die Bachelorarbeit wird in einer Fachrichtung angefertigt, die durch ein der im zweiten Studienabschnitt belegten Module vertreten ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese sowie ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) -gestrichen-

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(5a) -gestrichen-

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit

ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(11) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(11a) -gestrichen-

(12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende des Bachelor-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Microbiology and Biochemistry“, „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ und „Biodiversity, Ecology and Evolution“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat, und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen.

⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeiterverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und

ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul oder im Modul Anorganischen Chemie nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.

(2) ¹Bis zu zwei bestandene Modulprüfung des ersten Studienabschnitts können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des ersten Studienabschnitts, ausgenommen die Module „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“, im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ³Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁵Der Grenzwert von 32 C verringert sich um die Summe der den im ersten Studienabschnitt absolvierten unbenoteten Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn
a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus Pflichtmodulen des Studiengangs erworben wurden, oder

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.

(7) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

IV Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 348) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 380) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C
2. Σ 32 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C		
4. Σ 30 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 6 C	B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	
5. Σ 30 C	B.Biodiv.341 Palynologie und Paläoökologie 6 C	B.Biodiv.360 Klimaerwärmung und Vegetation 6 C	B.Biodiv.365 Statistik – Grundlagen und Anwendung in der Ökologie 6 C	B.Biodiv.334 Tierökologie 6 C	Freie Profilbildung 6 C
6. Σ 30 C	B.Biodiv.339 Vegetationsökologie: Wälder 6 C	B.Biodiv.333 Pflanzenökologie 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C
2. Σ 31 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Freie Profilbildung 3 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Che.8002 Einführung in die Physikalische Chemie 10 C		
4. Σ 31 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	
5. Σ 30 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	B.Biodiv.370 Molekulare Zoologie 6 C	B.Biodiv.340 Naturschutzbiologie 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					